

Die schweiz. Filmkammer vor den eidgenössischen Räten

Autor(en): **A.Ku.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1937)**

Heft 58

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-734370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Man hat auch nicht bestreiten können, dass die schweiz. Lichtspieltheater gegen 4 Millionen jährlich an Steuern und Abgaben aller Art dem Fiskus leisten. Schliesslich sehen alle Vernünftigen auch ein, dass ohne aktive, loyale Mithilfe der Kinobesitzer und Filmverleiher eine wirksame Abwehr gegen unerwünschte ausländische Filmpropaganda undenkbar ist.

Unter solchen Umständen wird man, trotz Rückweisung der Filmkammervorlage an den Bundesrat, nun nicht einfach einseitig den Dingen ihren Lauf lassen dürfen, bis der Bundesrat mit einer neuen Vorlage

oder einer kompletten Gesetzgebung über die Errichtung einer Filmkammer kommt. Wir denken, man müsste schon in nächster Zeit ans Werk gehen, um wenigstens die schlimmsten Uebelstände und Gefahren, Blind- und Blocksystem, Spekulation mit Kinoneubauten und dergl. zu begegnen.

So kann wenigstens etwas aus der an sich interessanten Filmdebatte im Nationalrat gerettet und Zeit für eine sorgfältige Vorbereitung der Filmgesetzgebung gewonnen werden, ohne dass deshalb die Kinotheater gänzlich an die Wand gedrückt werden: H. A.

Die schweiz. Filmkammer vor den eidgenössischen Räten

Nachdem der Ständerat, nach Anhörung eines Referates von Hrn. Löpfe-Benz, den Antrag des Bundesrates betr. Schaffung einer eidg. Filmkammer einstimmig gutgeheissen hatte, ging die Vorlage an den Nationalrat. Und hier kam sie zu Fall. Das ist die Schattenseite des Parlamentarismus: es mag etwas noch so dringend nötig sein, noch so reiflich erwogen, noch so einmütig von den Fachleuten die es in erster Linie angeht, empfohlen sein — wenn es einem Politiker gefällt, dagegen Sturm zu laufen, dann ist unter Umständen sein Schicksal besiegelt. Wie erging es der Filmkammer-Vorlage?

Zwei Redner griffen sie an, der erste wollte sie an den Bundesrat zurückweisen, der zweite beantragte Nichteintreten. Diesen Antrag zog er schliesslich zurück zugunsten der Rückweisung. Bundesrat Etter (laut «Bund») erwiderte zur Verteidigung der Vorlage etwa folgendes: «Mit dem abstrakten Reden von geistiger Landesverteidigung ist nicht viel erreicht. Es muss in der Praxis etwas getan werden. Die Bedeutung der Filmfrage ist allgemein anerkannt worden. Wenn man eine gesetzliche Regelung will, so darf man nicht das Mittel zur Vorbereitung verweigern. *Es gilt jetzt einzuschreiten!* Es sind wahre *Notrufe* an uns gerichtet worden. Es sind Tendenzen am Werk, die eine vollständige Ueberfremdung im Filmwesen anstreben.»

«Ueber die Kompetenzen der Kammer, besonders über die Vertretung gegenüber dem Ausland, kann man noch reden. Die Filmkammer ist ein erster Schritt. Sie wird eine Aufgabe nach der andern anpacken müssen. Schon jetzt könnte sie auf dem Gebiete der Handelspolitik wertvolle Dienste leisten. Die Filmwirtschaft der Schweiz steht dem Auslande ohne staatliches Organ und ohne Zusammenfassung *ohnmächtig* gegenüber. . . . Wenn wir für all das nicht 50,000 Franken aufbringen, so muss man sich nicht wundern, wenn es einmal Ueberraschungen gibt.»

Resultat der Debatte:

Der *Nationalrat* weist die Vorlage mit 56:55 Stimmen Stimmen gemäss Antrag Scherer an den Bundesrat zurück.

Gestimmt haben also nur hundert-elf Mitglieder des hohen Rates! Die andern waren offenbar durch wichtigere Dinge anderweitig in Anspruch genommen.

Während andere Länder uns längst vorausgeeilt sind in einer Filmgesetzgebung zum Schutze der materiellen und geistigen Interessen, glaubt man bei uns, die wir mehr als jedes andere Land vom Auslande überfremdet werden, noch Zeit zu haben für kleinliche politische Manöver! Johannes Huber drückte die Befürchtung aus, die bundesrätliche Vorlage könnte zu einer «Filmdiktatur» führen! Unterdessen geht alles im alten Schlendrian weiter, nein, die Verhältnisse verschlimmern sich von Tag zu Tag. Wenn es dann zu spät ist, ja dann wird es heissen: Warum hat der Bundesrat nicht rechtzeitig vorgesorgt?

Zum Schlusse möchten wir noch einen Passus aus dem Referat von Ständerat E. Löpfe-Benz zitieren, das die absolute Notwendigkeit einer staatlichen Ordnung des Filmwesens konstatiert.

«Man wird den Weg zur Besserung der Verhältnisse über das Kinogewerbe nehmen und damit auch seiner immer wiederholten Forderung nach der *Bedürfnisklausel* Rechnung tragen müssen, auch wenn dem bestehenden Gewerbe dadurch scheinbar eine Monopolstellung gegeben wird, die in Wirklichkeit aber keine mehr ist. Der Staat muss die nationalen mit den privaten Interessen zu *vereinigen* suchen und das private Interesse muss sich soweit Beschränkungen auferlegen lassen, als es die moralischen und nationalen gebieterrisch verlangen. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass das Kinogewerbe gerne dieses Opfer bringt, dafür aber auch das Recht hat zu erwarten, dass der Staat es von seiner unwürdigen Stellung befreit und hilft, die Gegensätze zwischen Produzent, Verleiher und Vorführer zu überbrücken. Neben den Diktaturstaaten haben in der Filmfrage legiferiert Frankreich, Oesterreich, Grossbritannien, Ungarn, Jugoslawien, Tschechoslowakei, Schweden, Holland, Finnland, Norwegen, Dänemark, Lettland, Rumänien, Portugal. Fast alle diese Staaten machten sogar Versuche, eine nationale Filmproduktion aufzubauen. Angesichts dieser Bestrebungen in fast allen Staaten Europas, die beweisen, welche Bedeutung dem

Film zugemessen wird, darf die Schweiz nicht untätig bleiben.

Es handelt sich nicht darum, den Film zu einem Requisit der Politik und der staatlichen Propaganda zu machen, denn die Einmischung des Staates in die Gefilde der Kunst hat von jeher zu den heikelsten Aufgaben gehört, sondern darum, wie die N.Z.Z. sagt, «das Problem eines freien demokratischen Staates würdig anzupacken. Es soll kein Akt des Etatismus geschehen,

keine Vergewaltigung der Filmkunst vorkommen.» Aber sie als gefährlichste Waffe in politischer und moralischer Beziehung gegen uns ungehindert wirken zu lassen, wäre politische Fahrlässigkeit, wie es unverantwortlich wäre, auf die im Film liegenden gewaltigen kulturpolitischen und propagandistischen Kräfte zur Abwehr der sittlichen und politischen Gefahren und zur Stärkung schweizerischen Nationalbewusstseins verzichten zu wollen.»

A. Ku.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(deutsche und italienische Schweiz)

Vorstandssitzung vom 15. November 1937

1. Eidg. Filmkammer.

Der Vorstand nimmt mit Bedauern Kenntnis von dem Rückweisungsbeschluss des Nationalrates und fasst einstimmig nachstehende Entschliessung:

Der Vorstand des Schweiz. Lichtspieltheaterverbandes, deutsche und ital. Schweiz, gibt nach Kenntnisnahme des Berichtes über die Verhandlungen der Eidg. Räte, die Filmkammervorlage betreffend, seinem Bedauern über den im Nationalrat gefallenen Entscheid Ausdruck.

Die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat schafft zunächst eine für die baldige Lösung der Neuordnung des gesamten Filmwesens ungünstige Atmosphäre und bewirkt, dass sich die Uebelstände im Film- und Kinowesen weiterhin ungehemmt auswirken. Damit bleiben die schweiz. Kinotheater, die alljährlich gegen 4 Millionen an Steuern und Abgaben dem Fiskus entrichten, auch fernerhin schutzlos gefährlichster Spekulation ausgeliefert.

Trotz allem erklärt sich der Lichtspieltheaterverband bereit, sein Möglichstes zu tun, um die Hebung der Filmdarstellungen im allgemeinen und die Abwehr unerwünschter ausländischer Filmpropaganda zu fördern.

Gleichzeitig spricht der Vorstand des S.L.V. die bestimmte Erwartung aus, es möchte zuständigen Orts ungesäumt ans Werk gegangen werden, den ärgsten Mißständen im Film- und Kinowesen der Schweiz durch Bundesmassnahmen zu begegnen, bis zum Zeitpunkt, da ein eidg. Gesetz das weit-schichtige Gebiet in seiner Gesamtheit erfasst und neu ordnet.

All denen, die bisher und inskünftig in verständnisvoller Erkenntnis unserer schwierigen Lage sich für die Herbeiführung besserer Zustände einsetzen und noch einsetzen werden, unsern verbindlichsten Dank.

2. Herrn Zahner, Cinéma Capitol in Horgen, wird auf gestelltes Gesuch hin die provisorische Bewilligung für die Durchführung von Wandervorführungen im Kt. Zürich bis zum 15. Dezember 1937 erteilt.

3. Preisschleuderei in Arbon.

Sekretär Lang berichtet, dass Hr. Jäggin, Cinéma Orient in Arbon, sich endlich unterschriftlich bereit erklärt hat, sich ab 1. Dezember 1937 an die Bestimmungen der Arboner Preiskonvention zu halten. Um eine klare und saubere Situation zu schaffen, beschliesst der Vorstand folgenden Nachtrag zum Verbandsbeschluss vom 29. Juni 1936:

1. Art. 13 betr. Plakataushang und Ermässigungskarten wird aufgehoben. Der Plakataushang und die Ausgabe von Ermässigungskarten sind ab 1. Dezember a. c. strikte verboten.

2. Art. 15 wird wie folgt abgeändert:

Für die Vorführung von Reklamediapositiven oder Reklamefilmen dürfen pro Monat je zwei volle Freikarten abgegeben werden.

Das Sekretariat wird beauftragt, für die strikte Durchführung des Beschlusses besorgt zu sein und ausserdem ermächtigt, gegen Hr. Jäggin die sofortige Sistierung der Mitgliedschaft auszusprechen, falls er sich wider Erwarten ab 1. Dezember 1937 nicht an die Bestimmungen der Preiskonvention halten sollte.

4. Schweizer Schul- und Volkskino:

Der Vorstand diskutiert den Entwurf zu einem Interessenvertrag mit dem Schweizer Schul- und Volkskino, der als Rahmenabkommen gedacht ist und wobei es jedem Mitglied frei stehen würde, demselben beizutreten oder nicht. Das Abkommen wird im Prinzip genehmigt und soll, sobald die Stellungnahme des S.S.V.K. bekannt ist, den Mitgliedern mittels Rundschreiben unterbreitet werden.

5. Int. Filmkammer.

Sekretär Lang wird ermächtigt, an den vom 22.—24. November 1937 in Paris stattfindenden Tagungen der Int. Filmkammer, bzw. der Autorenkommission der I.F.K. und der erstmals stattfindenden Besprechung mit dem Int. Autorenverband teilzunehmen und die Interessen unseres Verbandes zu wahren. Das Ziel der I.F.K. ist es, mit der Zeit eine Abgeltung sämtlicher Autorenrechte bereits beim Produzenten zu erreichen und dadurch den Theaterbesitzer zu entlasten. Die Wünsche und Anträge der I.F.K. wurden bereits im März in Brüssel durch die Int. Autorenkommission, der Sekretär Lang schon seit Anbeginn angehört, niedergelegt. Da es um ein für die Kinotheater lebenswichtiges Problem geht, ist der Vorstand der einhelligen Auffassung, dass es absolut opportun sei, wenn Sekretär Lang an den vorgesehenen Sitzungen teilnehme.

6. Die I.F.K. hat Herrn Sekretär Lang zum korrespondierenden Mitglied der Studienkommission für die Erleichterung des int. Filmaustausches ernannt. Der Vorstand nimmt diese Wahl in zustimmendem Sinne zur Kenntnis.

7. Prozess Dreher-Pardey, Basel:

Die Herren Adelman und Lang berichten über einen Prozess, den das Mitglied Dreher (Cinéma Corso und Union in Basel) gegen seinen Hausmeister Pardey führte. Dreher hatte seinerzeit einen Mietvertrag abgeschlossen auf Grund von 25 % der «Brutto»-Einnahmen und hat demzufolge die Prozente auch von der Billettsteuer abgeliefert. Er stellte sich nach einiger Zeit auf den Standpunkt, dass zu den Brutto-Einnahmen niemals die Billettsteuer hinzugerechnet werden könne. Das Gericht hat jedoch trotz verschiedener Gutachten die Klage abgewiesen, da Herr Dreher bereits seit einigen Jahren auf genannter Basis den Mietzins bezahlte und damit seine Einwilligung gegeben habe. Da die eine Liegenschaft bereits in nächster Zeit zur Versteigerung kommt, besteht die Gefahr, dass Dreher mit seinem investierten Kapital zu Verlust kommt.